

Mandanten-Rundschreiben für Einzelunternehmer Nr. 2/2017

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Steuergesetzgeber ist kurz vor Jahresende auf die Zielgerade eingebogen. Drei wichtige Steuergesetze wurden verabschiedet (Nr. 1), Gesetzentwürfe zur Stärkung der betrieblichen Altersversorgung (Nr. 2) und zur Bekämpfung der Geldwäsche (Nr. 3) wurden auf den Weg gebracht – ebenso Änderungen der Kfz-Steuer (Nr. 4) und zur gesetzlichen Änderung des permanenten Lohnsteuer-Jahresausgleichs (Nr. 5).

Neue Aufwandspauschalen für Auslandsreisen (Nr. 6), der vereinfachte Nachweis von Spenden an Flüchtlinge (Nr. 10) sowie Fragen zur Betriebsunterbrechung bzw. Betriebsverpachtung gemäß § 16 Abs. 3 EStG (Nr. 13) wurden in BMF-Schreiben angesprochen. In der Rechtsprechung gab es interessante Urteile zur Anwendung der 1-Prozent-Regelung bei ausländischen Firmenwagen (Nr. 7), zur Doppelbesteuerung von Renten (Nr. 9), zum Einfluss von Versandkosten bei Sachbezügen (Nr. 11) sowie zur lohnsteuerfreien Erstattung von Verwarnungsgeldern bei Paketdiensten (Nr. 12).

Mit freundlichen Grüßen

Aus dem Inhalt:

- 1 Steuergesetze:** Endspurt vor Jahresende
- 2 Betriebliche Altersversorgung:** Entwurf des Betriebsrentenstärkungsgesetzes
- 3 Referentenentwurf:** Bekämpfung von Geldwäsche
- 4 Gesetzgebung:** Änderungen bei der Kfz-Steuer
- 5 Zeitlich befristete Nebentätigkeiten:** Gesetzesinitiative zum Lohnsteuereinbehalt
- 6 Auslandsreisen:** Neue Aufwandspauschalen ab 1.1.2017
- 7 Private Pkw-Nutzung:** 1-Prozent-Regelung auch bei einem ausländischen Kraftfahrzeug?
- 8 Zu hohe Nachzahlungs- und Erstattungszinsen:** Musterverfahren anhängig
- 9 Rentenbeginn:** Verfassungswidrige Doppelbesteuerung möglich
- 10 Hilfe für Flüchtlinge:** Verwaltungsregelungen für Spender bis Ende 2018 verlängert

1 Steuergesetze: Endspurt vor Jahresende

Der Steuergesetzgeber ist noch kurz vor Jahresende auf die Zielgerade eingebogen. Der Bundesrat hat am 16.12.2016 gleich drei neue Steuergesetze verabschiedet. So erhielten das „**Gesetz zur Umsetzung der Änderungen der EU-Amtshilferichtlinie und von weiteren Maßnahmen gegen Gewinnkürzungen und -verlagerungen**“ sowie das „**Gesetz zur Weiterentwicklung der steuerlichen Verlustverrechnung bei Körperschaften**“ grünes Licht.

Für Einzelunternehmer dürfte jedoch das „**Gesetz zum Schutz vor Manipulation an digitalen Grundaufzeichnungen**“ wesentlich wichtiger sein. Es sieht die Umstellung von elektronischen Registrierkassen auf ein fälschungssicheres System vor. Die Aufzeichnungssysteme müssen **ab 2020** durch eine **zertifizierte Sicherheitseinrichtung** geschützt werden, sodass eine Löschung von Umsätzen nicht mehr möglich ist. Die technischen Anforderungen definiert und zertifiziert das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI).

Außerdem wird eine **Pflicht zur Ausgabe von Quittungen** an die Kunden eingeführt. Aus Gründen der Praktikabilität und Zumutbarkeit können sich jedoch Unternehmen, die Waren an eine Vielzahl von nicht bekannten Personen verkaufen, von der Belegausgabepflicht befreien lassen. So sind zum Beispiel Marktbesicker und Würstchenverkäufer auf Sportplätzen und Schützenfesten nicht betroffen.

Ab 2018 wird die Möglichkeit der **Kassennachscha** eingeführt. Dabei handelt es sich um unangemeldete Kassenkontrollen durch die Steuerbehörden, um möglichen Steuerbetrug zeitnah aufklären zu können. Die neuen Regeln gelten für alle, die elektronische Kassensysteme nutzen. Die Wirtschaft hat bis Ende 2019 Zeit, ihre Systeme entsprechend umzurüsten.

2 Betriebliche Altersversorgung: Entwurf des Betriebsrentenstärkungsgesetzes

Das Bundeskabinett hat am 21.12.2016 den Entwurf des Betriebsrentenstärkungsgesetzes beschlossen. Damit bringt die Bundesregierung ein umfassendes Maßnahmenpaket zur weiteren Verbreitung der betrieblichen Altersversorgung auf den Weg. Die Maßnahmen richten sich insbesondere an kleine und mittlere Unternehmen (KMU) sowie Beschäftigte mit geringem Einkommen. Die wesentlichen Regelungen des Gesetzentwurfs sind:

Stärkung der betrieblichen Altersversorgung durch

- **Neuregelungen im Arbeitsrecht (Betriebsrentengesetz):** Im Betriebsrentengesetz wird den Sozialpartnern ermöglicht, künftig auf der Grundlage von Tarifverträgen sogenannte reine Beitragszusagen einzuführen und damit die Arbeitgeber von bisherigen Haftungsrisiken für Betriebsrenten zu entlasten. Nichttarifgebundene Arbeitgeber und Beschäftigte können vereinbaren, dass die einschlägigen Tarifverträge auch für sie gelten sollen.

- **Verbesserung der Rahmenbedingungen im Sozialrecht:** Im Sozialrecht werden neue Anreize für den Auf- und Ausbau einer betrieblichen Altersversorgung insbesondere bei Geringverdienern gesetzt. In der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung werden über den Arbeitgeber organisierte Riester-Renten künftig genauso behandelt wie zertifizierte Riester-Verträge; sie bleiben also in der Verrentungsphase beitragsfrei.
- **Optimierung der steuerlichen Förderung:** Für Geringverdiener wird ein neues spezifisches Steuer-Fördermodell für zusätzliche Beiträge des Arbeitgebers in eine betriebliche Altersversorgung des Arbeitnehmers eingeführt.
- **Zusammenfassung, Erhöhung, Flexibilisierung und Vereinfachung des steuerfreien bAV-Dotierungsrahmens:** Der steuerfreie Dotierungsrahmen für Zahlungen des Arbeitgebers an Pensionskassen, Pensionsfonds oder Direktversicherungen wird zu einer einheitlichen prozentualen Grenze zusammengefasst und erhöht.

Stärkung der Riester-Rente.

Zusätzlich zu den zuvor genannten Maßnahmen werden Verbesserungen im Bereich der Riester-Rente auf den Weg gebracht. Die jährliche Grundzulage wird von gegenwärtig 154 Euro auf 165 Euro angehoben.

3 Referentenentwurf: Bekämpfung von Geldwäsche

Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat am 15.12.2016 den Ländern und Verbänden den Referentenentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Vierten EU-Geldwäscherichtlinie zur Stellungnahme zugeleitet. Das Gesetz dient der Umsetzung der Vierten Geldwäscherichtlinie (RL (EU) 2015/849) sowie der Durchführung der Geldtransferverordnung (VO (EU) 2015/847). Deutschland hat die EU-Richtlinie bis zum 26.6.2017 umzusetzen. Darüber hinaus wird die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen (bislang „Zentralstelle für Verdachtsmeldungen“) vom Bundeskriminalamt (Geschäftsbereich des BMI) in die Generalzolldirektion und damit in den Geschäftsbereich des BMF überführt.

4 Gesetzgebung: Änderungen bei der Kfz-Steuer

Die Bundesregierung hat am 25.1.2017 zwei Gesetzentwürfe beschlossen, die zu Änderungen bei der Kraftfahrzeugsteuer führen.

Mit dem **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Zweiten Verkehrsteueränderungsgesetzes** soll die ökologische Lenkungswirkung der Steuerentlastung für besonders schadstoffarme Personenkraftwagen der Euro-6-Emissionsklasse verstärkt werden. Mit dem Gesetzentwurf werden die Steuerentlastungsbeträge je angefangene 100 Kubikzentimeter Hubraum für Personenkraftwagen der Euro-6-Emissionsklasse von bisher 2 Euro

auf 2,32 Euro bei Fremdzündungsmotoren und von bisher 5 Euro auf 5,32 Euro bei Selbstzündungsmotoren erhöht.

Zur weiteren Verstärkung dieser ökologischen Komponente beträgt die Steuerentlastung je angefangene 100 Kubikzentimeter Hubraum für die Dauer von zwei Jahren ab dem Beginn der Abgabenerhebung nach dem Infrastrukturabgabengesetz für Fahrzeuge mit Fremdzündungsmotoren 2,45 Euro und mit Selbstzündungsmotoren 5,45 Euro.

Mit dem **Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur Änderung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes** wird geregelt, dass für die Kraftfahrzeugsteuer ab 1.9.2018 die im Rahmen eines neuen Testverfahrens ermittelten realitätsnäheren CO₂-Werte anzuwenden sind.

Die verpflichtende Einführung einer weltweit harmonisierten Testprozedur zur Ermittlung der Abgasemissionen leichter Kraftfahrzeuge (WLTP) ist in der EU für Neufahrzeuge schrittweise vorgesehen. Sie beginnt mit der Verabschiedung der hierzu erforderlichen Rechtsakte im Frühjahr 2017. Ab dem 1.9.2018 werden die neuen CO₂-Werte für die Erstzulassung von Pkw verbindlich.

Um Rechts- und Planungssicherheit zu schaffen sowie die Gleichmäßigkeit der Besteuerung sicherzustellen, wird in Deutschland als Stichtag zur Anwendung der nach WLTP ermittelten CO₂-Werte für die Besteuerung von Neufahrzeugen ebenfalls der 1.9.2018 festgelegt. Ohne die Stichtagsregelung käme es zu einem für Verbraucher intransparenten gleitenden Übergang im Zeitraum bis August 2018, sobald das geänderte Unionsrecht in Kraft tritt und Hersteller sukzessive auf das neue Verfahren umstellen.

5 Zeitlich befristete Nebentätigkeiten: Gesetzesinitiative zum Lohnsteuer-einbehalt

Immer dann, wenn für besondere Feste oder Verkaufsveranstaltungen (zum Beispiel Volksfeste, Weinmärkte oder Weihnachtsmärkte) Mitarbeiter für einen befristeten Zeitraum gesucht werden, auf denen diese ein überdurchschnittliches Einkommen erzielen können, stellt sich möglicherweise ein lohnsteuerliches Problem: Entweder hat die Finanzbehörde per Erlass die Durchführung eines permanenten Lohnsteuer-Jahresausgleichs (§ 39b Abs. 2 Satz 12 EStG) erlaubt oder der Mitarbeiter muss seine Einnahmen nach den allgemeinen Regeln der Lohnsteuer unterwerfen.

Beispiel:

Bislang gilt der permanente Lohnsteuer-Jahresausgleich nur aufgrund einer jährlich verlängerten Verwaltungsregelung. Ohne einen solchen Erlass würde ein nach Steuerklasse VI zu versteuernder Verdienst aus einer befristeten Tätigkeit auf das gesamte Jahr hochgerechnet und mit entsprechend hoher Lohnsteuer belastet werden.

Eine Servicekraft bei einem Wein- oder Volksfest beispielsweise, die sich eigens für das Fest bei ihrer regulären Beschäftigung Urlaub nimmt und innerhalb eines Monats 5.000 Euro verdient, müsste ohne den permanenten

Lohnsteuer-Jahresausgleich Lohnsteuer zahlen, als würde sie monatlich 5.000 Euro und damit 60.000 Euro im Jahr verdienen.

Für das Einkommen vom Wein- oder Volksfest würden zunächst 1.558 Euro Steuern einbehalten. Ein Ausgleich könnte erst nachträglich mit der Steuererklärung erfolgen. Mit dem permanenten Lohnsteuer-Jahresausgleich kann der einmalige hohe Lohn auf mehrere Monate umgelegt werden. Mit 688 Euro fiel der einbehaltene Steueranteil deutlich geringer aus. Der Weg, bis zum Folgejahr warten und über die Steuererklärung die darüber hinaus gezahlten Steuern zurückfordern zu müssen, entfiel.

Das Land Baden-Württemberg will nicht länger von einem jährlichen Erlass der Finanzverwaltung abhängig sein. Zur Planungssicherheit der Unternehmen soll der permanente Lohnsteuer-Jahresausgleich für solche Fälle gesetzlich verankert werden. Ein Gesetzesantrag soll über den Bundesrat in Kürze eingebracht werden. Unter folgenden Bedingungen soll das vereinfachte Verfahren gelten:

- das Beschäftigungsverhältnis besteht nicht längerfristig,
- der oder die Beschäftigte geht neben der Neben- noch einer Hauptbeschäftigung nach,
- die zeitlich befristete Tätigkeit dauert maximal 24 aufeinanderfolgende Arbeitstage,
- das Einkommen daraus wird nach Steuerklasse VI besteuert.

6 Auslandsreisen: Neue Aufwands-pauschalen ab 1.1.2017

Wer 2017 betrieblich veranlasste Reisen ins Ausland unternimmt, kann evtl. höhere Aufwandspauschalen steuerlich absetzen. Mit BMF-Schreiben vom 14.12.2016 wurden die Pauschbeträge für Verpflegungsmehraufwendungen und Übernachtungskosten für Auslandsdienstreisen ab 1.1.2017 bekannt gemacht. Das Schreiben ist auf der Homepage des BMF veröffentlicht. Abweichungen gegenüber den Werten des vergangenen Jahres sind durch Fettdruck gekennzeichnet.

Bei eintägigen Reisen ins Ausland ist der entsprechende Pauschbetrag des letzten Tätigkeitsorts im Ausland maßgebend. Bei mehrtägigen Reisen in verschiedenen Staaten gilt für die Ermittlung der Verpflegungspauschalen am An- und Abreisetag sowie an den Zwischentagen (Tagen mit 24 Stunden Abwesenheit) Folgendes:

- Bei der Anreise vom Inland ins Ausland oder vom Ausland ins Inland jeweils ohne Tätigwerden ist der entsprechende Pauschbetrag des Orts maßgebend, der vor 24 Uhr Ortszeit erreicht wird.
- Bei der Abreise vom Ausland ins Inland oder vom Inland ins Ausland ist der entsprechende Pauschbetrag des letzten Tätigkeitsorts maßgebend.
- Für die Zwischentage ist in der Regel der entsprechende Pauschbetrag des Orts maßgebend, den der Arbeitnehmer vor 24 Uhr Ortszeit erreicht.

7 Private Pkw-Nutzung: 1-Prozent-Regelung auch bei einem ausländischen Kraftfahrzeug?

Einzelunternehmer, die ihren Firmen-Pkw auch privat nutzen, machen häufig von der sogenannten 1-Prozent-Regelung Gebrauch. Als geldwerter Vorteil für die Privatnutzung kann dabei 1 Prozent des inländischen Bruttolistenpreises des Pkws angesetzt werden. Diese Methode ist bequem, der Wert ist schnell zu ermitteln. Doch welcher Wert ist anzusetzen, wenn sie einen ausländischen Pkw fahren, für den es keinen inländischen Bruttolistenpreis gibt? Mit dieser Frage hatte sich kürzlich das Finanzgericht Niedersachsen in seinem Urteil vom 16.11.2016 zu befassen.

Sachverhalt:

Der Unternehmer A nutzte als Firmenwagen einen Pkw der Marke Ford Mustang Shelby GT 500 Coupé, den er im Jahr 2013 zu einem Bruttopreis in Höhe von 78.900 Euro (inkl. Sonderausstattung) von einem Autohaus in Deutschland erworben hatte. Für die private Nutzung des Fahrzeugs wollte er die 1-Prozent-Regelung anwenden. Es existierte jedoch weder ein inländischer Listenpreis noch gab es ein bau- und typengleiches inländisches Kraftfahrzeug, das mit dem Firmenwagen vergleichbar gewesen wäre.

A legte daher den in Euro umgerechneten amerikanischen Listenpreis (Tageswechselkurs vom 30.6.2013) zugrunde und ermittelte so eine Bemessungsgrundlage in Höhe von 53.977 Euro.

Das Finanzamt folgte dem nicht und setzte dagegen die tatsächlichen Anschaffungskosten in Höhe von 78.900 Euro als geschätzten inländischen Bruttolistenpreis als Bemessungsgrundlage für die 1-Prozent-Regelung an. Dagegen wehrte sich A und erhob Klage vor dem Finanzgericht.

Das Finanzgericht Niedersachsen bestätigte jedoch die Auffassung des Finanzamts und führte unter anderem als Begründung an:

- Existiert kein inländischer Bruttolistenpreis und ist das Fahrzeug auch nicht mit einem Modell bau- oder typengleich, für das ein inländischer Bruttolistenpreis existiert, muss der inländische Bruttolistenpreis geschätzt werden.
- Sinn und Zweck der 1-Prozent-Regelung ist es, den Vorteil der privaten Nutzungsüberlassung eines betriebsbereiten Firmenwagens zu bewerten. Die Auffassung des Finanzamts, dass sich in einem inländischen Listenpreis eines importierten Kraftfahrzeugs auch die Importabgaben, TÜV-Gebühren sowie die Kosten der Umrüstung für den deutschen Markt widerspiegeln, ist nicht lebensfremd, denn der zu schätzende Listenpreis muss ein inländischer Listenpreis sein und sich somit an dem deutschen Neuwagenmarkt ausrichten.
- Die Schätzung des Listenpreises mit den Anschaffungskosten eines importierten Kraftfahrzeugs in Deutschland begegnet insoweit keinen Bedenken.

Das Finanzgericht hat die Revision wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache zugelassen.

8 Zu hohe Nachzahlungs- und Erstattungszinsen: Musterverfahren anhängig

Der Bund der Steuerzahler (BdSt) unterstützt ein neues Musterverfahren gegen zu hohe Zinsen im Steuerrecht. Seit mehr als 50 Jahren liegt der Zinssatz für Steuernachzahlungen und Steuererstattungen bei 0,5 Prozent pro Monat – also 6 Prozent pro Jahr. Angesichts der langen Niedrigzinsphase erscheint dieser Zinssatz unangemessen hoch.

Konkret unterstützt der Verband die Klage eines Ehepaares aus Nordrhein-Westfalen gegen die Steuerbescheide für das Jahr 2010 und 2011. Das Finanzamt benötigte für die Bearbeitung der Steuererklärung 2011 mehr als zehn Monate und setzte dann neben den Steuern auch Zinsen in Höhe von 6 Prozent pro Jahr fest. Deutlich mehr Zinsen fielen für das Jahr 2010 an. Hier setzte das Amt die endgültige Steuer erst im Januar 2016 fest. In beiden Fällen hatten die Kläger die lange Bearbeitungszeit nicht verschuldet. Gegen die Zinsfestsetzungen legten die Kläger Einspruch und mit Unterstützung des BdSt jetzt Klage beim Finanzgericht Münster ein. Damit ist erstmals ein Klageverfahren anhängig, das einen ganz **aktuellen Zinszeitraum** betrifft.

9 Rentenbeginn: Verfassungswidrige Doppelbesteuerung möglich

Etlliche Selbstständige und Unternehmer haben freiwillige Beiträge in die gesetzliche Rentenversicherung einbezahlt und beziehen derzeit oder in Kürze eine Rente daraus. Dann könnte es sein, dass es bei Beginn des Rentenbezugs zu einer verfassungswidrigen Doppelbesteuerung kommt, wie der BFH in einem jüngeren Urteil festgestellt hat.

Beispiel:

Der Selbstständige S hatte drei Jahre lang in seinem Ausbildungsverhältnis und acht Jahre lang als Angestellter Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung gezahlt. Danach war er selbstständig tätig, blieb aber freiwillig gesetzlich rentenversichert und leistete Beiträge in Höhe des jeweiligen Höchstbeitrags. Die Ehefrau war angestellt und ebenfalls gesetzlich rentenversichert.

Im Jahr 2008 bezog S seine Altersrente. Nach Abzug des steuerfreien Teils (46 Prozent) und des Werbungskostenpauschbetrags ergaben sich Einkünfte in Höhe von 10.611 Euro. A machte im Einspruch geltend, dass der Besteuerungsanteil der Rente (54 Prozent) zu einer Doppelbesteuerung führe.

Die von ihm geleisteten Rentenversicherungsbeiträge hatten sich allein in der Zeit als Selbstständiger auf insgesamt 290.199 Euro belaufen. Diese Beiträge waren weitestgehend aus versteuertem Einkommen entrichtet worden, da ihm kein steuerfreier Arbeitgeberanteil zugestanden habe und der den Sonderausgabenabzug erhöhende Vorwegabzug ganz überwiegend durch die auf dem Arbeitslohn seiner Ehefrau beruhende, ehegattenübergreifende Kürzung aufgebraucht worden sei. Das Finanzamt und das Finanzgericht wiesen diese Einwendungen mit dem Hinweis auf die Verfassungsmäßigkeit des Alterseinkünftegesetzes (AltEinkG) zurück.

Der BFH hält die fehlende Differenzierung im AltEinkG zwischen Arbeitnehmern und Selbstständigen zwar für verfassungsgemäß. Gleichwohl ist im konkreten Einzelfall zwingend zu beachten, dass die zugrunde liegenden Beitragszahlungen aus versteuertem Einkommen nicht erneut der Besteuerung unterworfen werden dürfen (**Verbot der Doppelbesteuerung**).

Diese verfassungsrechtliche Prüfung ist nicht bereits in der Beitragsphase, sondern erst beim späteren Rentenbezug vorzunehmen. Dabei ist auf den **Beginn des Rentenbezugs** und nicht auf das Ende der Rentenlaufzeit abzustellen.

Fazit: Kann eine Doppelbelastung durch Besteuerung einer Altersrente und früherer Zahlung der Beiträge aus versteuertem Einkommen konkret nachgewiesen werden, so ist nach Auffassung des BFH eine **einzelfallbezogene** Betrachtung anzustellen.

10 Hilfe für Flüchtlinge: Verwaltungsregelungen für Spender bis Ende 2018 verlängert

Mit dem BMF-Schreiben vom 12.12.2016 wird eine Verlängerung der Steuererleichterungen für die Flüchtlingshilfe gemäß BMF-Schreiben vom 22.9.2015 über den 31.12.2016 hinaus **bis zum 31.12.2018** gewährt. In den Jahren 2016 bis 2018 gilt:

- Für Sonderkonten von Hilfsorganisationen zur Unterstützung von Flüchtlingen gilt der vereinfachte Zuwendungsnachweis. Als Spendennachweis genügt zum Beispiel auch ein Bareinzahlungsbeleg, der Kontoauszug eines Kreditinstituts oder der PC-Ausdruck bei Online-Banking. Eine Betragsbegrenzung gibt es nicht.
- Alle gemeinnützigen Organisationen dürfen unabhängig von ihren eigentlichen Satzungszwecken Spenden für Flüchtlinge sammeln. Auf die Sonderaktion ist hinzuweisen. Damit können auch Vereine unbürokratisch helfen.
- Nachweiserleichterungen für gemeinnützige Organisationen bei Unterstützung von Flüchtlingen: So kann bei Flüchtlingen insbesondere auf den Nachweis der Hilfebedürftigkeit verzichtet werden.
- Alle gemeinnützigen Organisationen dürfen ihre bisher unverbrauchten Mittel zur Unterstützung von Flüchtlingen verwenden, auch wenn die Flüchtlingshilfe nicht in der Satzung geregelt ist. Die eigentlich steuerlich erforderliche Änderung der Satzung ist nicht notwendig. Sichergestellt werden muss aber, dass diese Mittel vom Spender nicht mit einer anderen Verwendungsbestimmung versehen sind.

11 Sachbezüge: Versandkosten bei Bewertung einbeziehen

Gewährt ein Unternehmer seinen Mitarbeitern Sachbezüge, die mit dem üblichen Endpreis am Abgabeort zu bewerten sind, so kann er dies lohnsteuerfrei tun, sofern die Freigrenze von 44 Euro monatlich nicht überschritten

wird. Ausnahme: Es sind amtliche Sachbezugswerte oder Durchschnittswerte vorgegeben.

Doch Vorsicht: Die Ausgestaltung als Freigrenze – und nicht als Freibetrag – bedeutet, dass der gesamte Betrag als geldwerter Vorteil steuerpflichtig ist, wenn die 44 Euro auch nur geringfügig überschritten werden. Zu allem Übel haftet der Unternehmer auch noch für die Lohnsteuer.

Beispiel:

Unternehmer S betreibt eine Spedition und hatte den Fahrern im Rahmen eines Prämiensystems für unfallfreies Fahren und den pfleglichen Umgang mit den Fahrzeugen die Möglichkeit eingeräumt, kostenfrei bei einer Fremdfirma Waren (Textilien und Haushaltsgegenstände) zu bestellen. Die Fremdfirma stellte dem S hierfür in der Regel einen Betrag von 43,99 Euro (brutto) sowie Versand- und Handlingskosten von 7,14 Euro (brutto) in Rechnung.

S behandelte die Bestellungen der Mitarbeiter als lohnsteuerfreie Sachbezüge. Nach seiner Meinung gehörten die Versand- und Handlingskosten nicht zu einem geldwerten Vorteil für die Mitarbeiter.

Das Finanzamt sah dagegen durch die angefallenen Versand- und Handlingskosten die Freigrenze von 44 Euro als überschritten an und nahm S für die nicht einbehaltene und abgeführte Lohnsteuer in Haftung.

Das Finanzgericht (FG) Baden-Württemberg hat diesen Fall **zugunsten des Finanzamts** entschieden. Ein Arbeitgeber haftet für die Lohnsteuer auf Sachzuwendungen an seine Arbeitnehmer, wenn der Wert der Zuwendung zusammen mit den Versand- und Verpackungskosten die monatliche Freigrenze von 44 Euro überschreitet.

Der dem Arbeitnehmer gewährte Vorteil liegt nach Auffassung des FG nicht nur im Wert der Sache selbst, sondern auch im Wert ihrer Verpackung und Zusendung als zusätzliche Dienstleistung. Der Versand der bestellten Ware von der Fremdfirma an die Arbeitnehmer nach Hause sei eine zusätzliche geldwerte Dienstleistung.

In der Praxis ist daher darauf zu achten, dass bei der Bewertung von Sachbezügen auch Nebenkosten zu den Anschaffungskosten gerechnet werden. Dies ist insbesondere bei Sachbezügen der Fall, die über Online-Händler bezogen werden und bei denen Versandkosten zusätzlich in Rechnung gestellt werden.

12 Verwarnungsgelder für falsches Parken: Erstattung durch Arbeitgeber kein Lohn

Bei Speditionen und Paketzustelldiensten scheint die Erstattung von Verwarnungsgeldern an die betreffenden Mitarbeiter steuerlich besonders streitanfällig zu sein. Nachdem der BFH bereits im Jahr 2004 die Übernahme von Verwarnungsgeldern wegen Verletzung des Halteverbots bei einem Paketzustelldienst von der Lohnsteuerpflicht freigesprochen hatte (weil er dafür ein überwiegend betriebliches Interesse gegeben sah), hat er in seinem **Urteil vom 14.11.2013** bei Speditionen die Übernahme von Bußgeldern als lohnsteuerpflichtigen Arbeitslohn angesehen.

Das **FG Düsseldorf** ist nunmehr bei einem Paketzustellendienst wieder zur BFH-Rechtsprechung aus 2004 zurückgekehrt. Mit Urteil vom 4.11.2016 hat es entschieden: „Die Übernahme von Verwarnungsgeldern wegen Falschparkens durch einen Paketzustellendienst führt nicht zu Arbeitslohn bei den angestellten Fahrern und **unterliegt daher nicht der Lohnsteuer.**“

Sachverhalt:

Ein Paketzustellendienst hat in mehreren Städten Ausnahmegenehmigungen erwirkt, die ein kurzfristiges Halten der Auslieferungsfahrzeuge zum Be- und Entladen in Halteverbots- und Fußgängerzonen gestatten. Sofern eine derartige Ausnahmegenehmigung nicht erhältlich ist, wird es zur Gewährleistung eines reibungslosen Betriebsablaufs im Interesse der Kunden hingenommen, dass die Fahrer ihre Fahrzeuge auch in Halteverbotsbereichen oder Fußgängerzonen kurzfristig anhalten. Das Unternehmen trägt die ihm gegenüber festgesetzten Verwarnungsgelder.

Das beklagte Finanzamt behandelte die Übernahme der Verwarnungsgelder als Lohnsteuerpflichtigen Arbeitslohn der Fahrer.

Nach Auffassung des Finanzgerichts ist die Zahlung der Verwarnungsgelder aus **ganz überwiegend eigenbetrieblichem Interesse** der Klägerin erfolgt; sie hat keinen Entlohnungscharakter. Dabei ist zu berücksichtigen, dass das Unternehmen nur Verwarnungsgelder wegen Verstößen gegen Park- und Halteverbotschriften im ruhenden Verkehr zahlt, die zudem von seinen Fahrern bei der Auslieferung und Abholung von Paketen in Gebieten ohne Ausnahmeregelung begangen wurden. Dabei handelt es sich um beachtliche betriebsfunktionale Gründe.

13 Betriebsunterbrechung oder Betriebsverpachtung: BMF-Schreiben klärt Einzelfragen

Im Rahmen des Steuervereinfachungsgesetzes 2011 hat der Gesetzgeber mit § 16 Abs. 3b EStG eine Betriebsfortführungsfiktion für **Fälle der Betriebsunterbrechung und der Betriebsverpachtung** im Ganzen eingeführt. Mit BMF-Schreiben vom 22.11.2016 hat die Finanzverwaltung zu verschiedenen Einzelfragen Stellung genommen.

Eine Betriebsunterbrechung – und keine Betriebsaufgabe – ist anzunehmen, wenn die betriebliche Tätigkeit vorübergehend ruht und die wesentlichen Betriebsgrundlagen zurückbehalten werden, sodass der Betrieb jederzeit wieder aufgenommen werden könnte. Ein **verpachteter Betrieb** liegt nur dann vor, wenn der Steuerpflichtige (oder bei unentgeltlicher Rechtsnachfolge sein Rechtsnachfolger) objektiv die Möglichkeit hat, ohne wesentliche Änderungen den Betrieb fortzuführen.

Ein Betrieb gilt solange nicht als aufgegeben, bis der Steuerpflichtige die Betriebsaufgabe **ausdrücklich erklärt** oder dem Finanzamt Tatsachen bekannt werden, dass zwischenzeitlich eine Betriebsaufgabe stattgefunden hat. Keine Betriebsaufgabeerklärung liegt vor, wenn die Einkünfte aus dem verpachteten Betrieb in der Einkommen-

steuererklärung lediglich als Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung aufgeführt werden.

Eine Aufgabebekanntgabe sollte aus Beweisgründen **immer schriftlich** und mit Angabe des Datums abgegeben werden. Wird die **Aufgabe im Erbfall** durch den Rechtsnachfolger erklärt, ist innerhalb eines Dreimonatszeitraums eine Betriebsaufgabe auch für einen Zeitpunkt vor Eintritt des Erbfalls zulässig, frühestens jedoch mit der Einstellung der aktiven Tätigkeit durch den Erblasser. Der Aufgabegewinn ist dann dem Erblasser zuzurechnen. Im Fall der vorweggenommenen Erbfolge ist eine Betriebsaufgabeerklärung frühestens für den Zeitpunkt des Übergangs des Betriebs auf den/die Rechtsnachfolger möglich. Der Rechtsvorgänger kann die Betriebsaufgabe innerhalb des Dreimonatszeitraums nur bis zum Tag der Betriebsübergabe erklären. Der Aufgabegewinn ist in diesem Fall dem Rechtsvorgänger zuzurechnen.

Wird keine Betriebsaufgabe erklärt, so wird der Aufgabegewinn in dem Veranlagungszeitraum erfasst, in dem das Finanzamt (d.h. der zuständige Steuersachbearbeiter) Kenntnis von der Betriebsaufgabe erlangt. Dabei sind die in diesem Zeitpunkt noch vorhandenen Wirtschaftsgüter mit dem gemeinen Wert anzusetzen. Wurden Wirtschaftsgüter in früheren Wirtschaftsjahren veräußert oder verschenkt, sind die Gewinne hieraus im Jahr der Veräußerung oder Schenkung zu erfassen.

Das BMF-Schreiben ist in allen offenen Fällen für **Betriebsaufgaben nach dem 4.11.2011** anzuwenden.

14 Sozialversicherungsfragen für Arbeitgeber: Neues Informationsportal eröffnet

Ab sofort steht Arbeitgebern das gemeinsame Informationsportal der Sozialversicherung unter www.informationsportal.de zur Verfügung. Mit dem Portal können sich Arbeitgeber auf einfache Art und Weise an einem zentralen Ort einen umfassenden Überblick über ihre Informations- bzw. Meldepflichten nach dem Sozialrecht verschaffen.

Das Informationsportal unterstützt Arbeitgeber bei der Umsetzung der Vorgaben des Sozialversicherungsrechts. Die Nutzung des Portals setzt keine sozialversicherungsrechtlichen Vorkenntnisse voraus. Das Auskunfts- und Informationsangebot wird durch die Bereitstellung von sogenannten Steckbriefen für Fachbegriffe und Themen aus der Sozialversicherung ergänzt. Die Informationen sind kurz gehalten und decken die Grundinformationen für das jeweilige Themengebiet ab. Sie enthalten Links zu den Internetangeboten der Sozialversicherungsträger und werden durch ein ebenfalls zur Verfügung gestelltes Glossar sowie durch eine Bibliothek komplettiert.

Als reines Informationsportal enthält die Plattform keine Funktionen zur Abgabe oder zum Empfang von Meldungen, Bescheinigungen oder Anträgen. Hierfür bedient sich der Arbeitgeber weiterhin seiner Entgeltabrechnungssoftware oder einer elektronischen Ausfüllhilfe, z.B. der Software sv.net. Diese ermöglicht den Arbeitgebern, Sozialversicherungsmeldungen, Beitragsnachweise und Bescheinigungen auf dem gesetzlich geregelten elektronischen Weg zu übermitteln.